

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1980/3/19 6Ob791/79, 8Ob4/17x, 8Ob23/18t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.1980

## Norm

ABGB §936 IV

HVG §21

HVG §22

HVG §23

## Rechtssatz

Zur Wirksamkeit der Kündigung genügt es, daß diese dem Vertragspartner gegenüber ausdrücklich ausgesprochen wurde und die Auflösungsgründe erst im Rechtsstreit vorgetragen werden; es muß jedoch aus der Auflösungserklärung deutlich hervorgehen, daß es sich um eine außerordentliche Auflösung des Vertragsverhältnisses und nicht um eine normale Kündigung handelt.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 791/79

Entscheidungstext OGH 19.03.1980 6 Ob 791/79

Veröff: SZ 53/45

- 8 Ob 4/17x

Entscheidungstext OGH 27.01.2017 8 Ob 4/17x

Auch; Beisatz: Mangels gegenteiliger Regelung können wichtige Gründe für die Vertragsauflösung grundsätzlich auch „nachgeschoben“ werden. Diese Gründe müssen allerdings zum maßgebenden Zeitpunkt der Auflösungserklärung vorgelegen gewesen sein. (T1)

Beisatz: Ein Nachtragen von form- oder fristgebundenen Auflösungsgründen stellt eine neue Auflösungserklärung dar. Die Auflösung eines Dauerschuldverhältnisses aus wichtigem Grund kann auch in der Klage bzw im Zuge des Rechtsstreits erklärt werden. (T2)

- 8 Ob 23/18t

Entscheidungstext OGH 24.10.2018 8 Ob 23/18t

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0029327

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

04.02.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)